

**Anlage zu TOP 5 öffentlicher Teil
(DS-Nr: 19/0147)
ENTWURF**

Stadt Sankt Augustin
Örtliche Rechnungsprüfung



**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
der Stadt Sankt Augustin**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Rechtliche Stellung**
- § 3 Ressourcen, Budget und Organisation**
- § 4 Gesetzliche Aufgaben**
- § 5 Übertragene Aufgaben**
- § 6 Prüfaufträge**
- § 7 Befugnisse**
- § 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**
- § 9 Planung und Durchführung der Prüfung**
- § 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**
- § 11 Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss**
- § 12 Inkrafttreten**

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am _____ für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 101 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Erfüllung der Prüfaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sowie nur dem Gesetz unterworfen. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden sowie nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß §§ 3, 9 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 3

Ressourcen, Budget und Organisation

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 und 6 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die folgenden gesetzlichen Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 103 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 GO NRW),
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung (§ 104 GO NRW),
 8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 GO NRW),

9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 GO NRW).
10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

§ 5

Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die folgenden Aufgaben (§ 104 Abs. 2 GO NRW):
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW),
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3).
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die weiteren Aufgaben gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW:
 1. die Prüfung von Bauplanungen, Bauausführungen und von Grundstücksangelegenheiten,
 2. die laufende Prüfung von Vorgängen in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (Visaprüfung).
(Teil-)Schlussrechnungen, Rechnungen aus freiberuflichen Leistungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer vorzulegen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich nicht vorzulegen.
Alle übrigen Vorgänge sind ab einem Anordnungsbetrag von mehr als 10.000 € vorzulegen.
Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, projekt- oder produktspezifische Visaprüfungen durchzuführen.

3. die Prüfung von Vergabevorgängen ab einem geschätztem Auftragswert von mehr als 5.000,- €. Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich vor, Vergabevorgänge vor Ausschreibung zu prüfen.
 4. die Prüfung von Verwendungsnachweisen der Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide, sofern sich der Fördergeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vorbehalten hat.
 5. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und dem Einsatz der Informationstechnologie (IT),
 6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 7. die Prüfung der Regelungen und Einhaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund (auf § 8 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen)
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Über Art und Umfang entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

§ 7

Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen sind auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach §§ 102 bis 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, usw.) unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Verträge von wesentlicher Bedeutung sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung vorzulegen. Wesentlich sind Verträge insbesondere dann, wenn sie einen Wert von 50.000 € überschreiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die einen Betrag von 10,00 € übersteigen. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (5) Vergabevorgänge sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung bzw. vor Versendung von Sitzungsvorlagen vorzulegen.
Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Sitzungsvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.
Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte der Jahresabschlüsse von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zeitnah vorzulegen.

- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter, u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
- (12) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Abnahmen von Gewerken mit einem Auftragswert ab 50.000 € brutto einzuladen.

§ 9

Planung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen werden grundsätzlich auf Basis einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung (Prüfungsrahmenplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den/die Bürgermeister/in bzw. den/die zuständige/n Dezerenten/in geleitet.
- (3) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Vor Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen und gegebenenfalls Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden.

- (6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen durch Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen unterrichtet. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Gleiches gilt für Feststellungen und/oder Empfehlungen mit dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
- (7) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern, die prüfungsbezogen zu vereinbaren ist. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen.
- (8) In den Prüfberichten werden die wesentlichen Prüfergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen sowie der Prüfungsablauf zusammengefasst. Die Prüfberichte sind von den verantwortlichen Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuzeichnen. Über den weiteren Umgang mit Empfehlungen wird in einer Nachschau jährlich berichtet.
- (9) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den/die Bürgermeister/in und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung berichtet über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der §§ 321, 322 HGB (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss

zur Beratung vorgelegt.¹ Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Dieser wird durch die örtliche Rechnungsprüfung oder durch einen Dritten erstellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Verantwortlichen haben an der Beratung über den Prüfungsbericht im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen. Berichtet wird über wesentliche Prüfergebnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat schriftlich gegenüber dem Rat zu dem Prüfergebnis Stellung zu nehmen und abschließend zu erklären, ob Einwendungen erhoben werden oder ob der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht gebilligt werden. Der Schlussbericht ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 96 Abs. 1 GO NRW Gebrauch macht.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt auch Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Prüfungsinhalte beziehen sich auf den Jahresabschluss mit Lagebericht. Die Prüfergebnisse werden in einer gesonderten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausschusssitzung in organisatorischer Hinsicht und übernimmt die Protokollführung.

¹ Der § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW 2018 gilt für Abschlüsse mit altem Prüfmaßstab (JA 2018, GA 2015-2018).

- (3) Die Prüfergebnisse sind bei der Erstellung des Schlussberichtes des Ausschusses zu berücksichtigen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2016 außer Kraft.